

Bundesrat

Drucksache 490/15

15.10.15

Beschluss
des Deutschen Bundestages

Drittes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 130. Sitzung am 15. Oktober 2015 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 18/6370 – zu dem

Dritten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 81/15 (Beschluss)

Beschlussempfehlung

des Vermittlungsausschusses

zu dem Dritten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes – Drucksachen 18/3785, 18/3993, 18/4164, 18/4189, 18/4514 –

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Michael Grosse-Brömer**

Berichterstatter im Bundesrat: **Ministerpräsident Torsten Albig**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 91. Sitzung am 5. März 2015 beschlossene Dritte Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 14. Oktober 2015

Der Vermittlungsausschuss

gez. Dr. Wadehul

Vorsitzender

gez. Grosse-Brömer

Berichterstatter

gez. Albig

Berichterstatter

Anlage

Drittes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Artikels 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Regionalisierungsgesetzes“.

2. Der Artikel 2 wird durch folgende Artikel 2 und 3 ersetzt:

„Artikel 2

Weitere Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Das Regionalisierungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„§ 5

Finanzierung und Verteilung

(1) Den Ländern steht für den öffentlichen Personennahverkehr aus dem Steueraufkommen des Bundes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften für jedes Jahr ein Betrag zu.

(2) Für das Jahr 2016 wird der Betrag auf 8 Milliarden Euro festgesetzt.

(3) Ab dem Jahr 2017 bis einschließlich des Jahres 2031 steigt der in Absatz 2 bezeichnete Betrag jährlich um 1,8 vom Hundert.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Zugrundelegen der Entwicklung der Verkehrsleistung und der Bevölkerungsentwicklung die Vomhundertsätze zur Verteilung der sich nach § 5 Absatz 2 und 3 ergebenden Beträge festzulegen.

(5) Die Dynamik des Anstiegs der Infrastrukturentgelte, insbesondere der Stations- und Trassenentgelte im Schienenpersonennahverkehr der bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, ist nach Maßgabe des Eisenbahnregulierungsrechts zu begrenzen.

§ 6

Verwendung

(1) Mit den Beträgen nach § 5 ist insbesondere der Schienenpersonennahverkehr zu finanzieren.

(2) Die Länder weisen dem Bund jährlich die Verwendung der Mittel nach Maßgabe der Anlage bis zum 30. September des jeweiligen Folgejahres nach. Die Bundesregierung erstellt jährlich aus den Nachweisen der Länder einen Gesamtbericht, der dem Deutschen Bundestag zugeleitet und veröffentlicht wird.“

2. Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage

(zu § 6 Absatz 2)

Verwendungsnachweis

Nachweis über die Verwendung der Regionalisierungsmittel							
für das Bundesland		im Jahr:					
		Übersendung bis 30.09. des Folgejahres an BMVI					
	Bereich	Veranschlagt im Landeshaushalt bei	Verwendungszweck	Berichtsjahr SOLL und IST	Beträge in Euro		Anteil Regionalisierungsmittel an Gesamtmitteln in %
					Vorjahr IST	Vor-Vorjahr IST	
		Kap. / Tit.					
1	Verfügbare Mittel		Zuweisung nach § 5 RegG				
			Reste Vorjahr				
			verfügbare Mittel gesamt				
2	Leistungsbestellungen		Bestellungen im SPNV				
			davon mit Ausschreibung vergeben ¹				
			davon ohne Ausschreibung vergeben ¹				
			Bestellerentgelte				
			davon Trassenentgelte				
			davon Stationsentgelte				
3	Managementaufwand		SPNV				
			ÖPNV				
4	Investitionen in Verkehrsanlagen		SPNV				
			Anzahl / Bauprojekte ab 5 Mio. € ²				
			davon DB Netz AG				
			davon DB Station & Service AG				
			davon Sonstige				
5	Investitionen in Fahrzeuge		ÖPNV				
			SPNV				
			Anzahl / Zeitpunkt Beschaffung				
			davon DB AG				
6	Tarifausgleiche		davon NE-Bahnen				
			ÖPNV				
			Verbundförderung				
7	Sonstiges		Ausgleich Verkehre nach § 45a Personenbeförderungsgesetz				
			Ausgleich nach § 145 Sozialgesetzbuch IX				
			Übersicht Verkehrsverträge				
8	Summe Ausgaben		Dauer/Laufzeit				
			Entwicklung ZugKm				
			Bestellte ZugKm, betriebene Strecken-Kilometer, erbrachte Zugkilometer, erbrachte Personenkilometer, Reduzierung Energieverbrauch und Lärm- und Schadstoffemissionen im Berichtsjahr und den beiden Vorjahren				
			Anteil SPNV / ÖPNV am gesamten Verkehrsmarkt				
			Aufwendungen in Verkehrsverträgen für Digitalisierung				
9	Differenz verfügbare Mittel / Ausgaben ³						

¹ jeweils unter Angabe von

Anteil DB AG

Anteil Wettbewerber

² Investitionen in Verkehrsanlagen müssen ab einem Volumen ab 5 Mio € näher beschrieben werden:

einzelne Bauprojekte

Kosten, Zeitraum

Rückstellungen erforderlich/Höhe⁶⁶.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.⁶